

**Erklärung über die elterliche Sorge und zur Wohnadresse Minderjähriger**

(Aufenthaltort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

**Angaben zu den Sorgeberechtigten**

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER

**Angaben zu den minderjährigen Kindern\***

1	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
2	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
3	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
4	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

\*Bei mehr Kindern bitte weitere Formulare verwenden

Die unterzeichnende(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) erklärt bzw. erklären hiermit, im Besitze der

alleinigen oder  gemeinsamen

elterlichen Sorge zu sein.

Umzug der oben aufgeführten minderjährigen Kinder Position \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ per \_\_\_\_\_

NEUE WOHN-/ MELDEADRESSE:

**Der andere Elternteil ist über den Wechsel des Aufenthaltsortes informiert. Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschut- oder Gerichtsbehörde vor.**

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behält sich die Einwohnerdienste Wetzikon vor, die Ummeldung rückgängig zu machen.

Bei einer Abmeldung in einen anderen Kanton oder ins Ausland ist zusätzlich zwingend das schriftliche Einverständnis des anderen Elternteils einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

II. Bestimmung  
des Aufenthalts-  
sortes

**Art. 301a<sup>347</sup>**

<sup>1</sup> Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

<sup>2</sup> Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

<sup>3</sup> Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

<sup>4</sup> Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

<sup>5</sup> Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.